



**Schweizerischer
Nationalfonds**

**Richtlinie zum Profil, den Aufgaben und zur
Zusammenarbeit des Stiftungsrats des SNF
vom 25. Oktober 2024
(Stiftungsrats-Richtlinie)**

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Grundlegendes

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ des Schweizerischen Nationalfonds. Er verantwortet die Oberleitung der Stiftung und beaufsichtigt die übrigen Organe und Organisationseinheiten. Seine Funktionsweise ergibt sich aus den Statuten und dem Stiftungsreglement.

Die Statuten delegieren die Förderentscheide und die Förderpolitik an den Forschungsrat. Der Stiftungsrat bleibt als Oberleitungsorgan verantwortlich, dass der SNF-Stiftungszweck der Forschungsförderung möglichst wirksam umgesetzt wird. Dabei hat er eine zweckmässige Organisation und in letzter Verantwortung die Ordnungsmässigkeit und Qualität der SNF-Forschungsförderung sicherzustellen.

Der Stiftungsrat ist ein strategisches Gremium. Seine Mitglieder überblicken Entwicklungen im Bereich der Forschung und Forschungsförderung und sind fähig, vor diesem Hintergrund strategische Leitplanken für die künftige Tätigkeit der Stiftung zu setzen. Sie handeln persönlich und institutionell unabhängig einzig im Interesse der wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks.

Der Stiftungsrat entscheidet als Kollegialorgan. Seine Ausschüsse bereiten Entscheidungen in ihrem Aufgabenbereich vor und geben Empfehlungen ab.

Das Präsidium des Stiftungsrats wird administrativ und organisatorisch von der Geschäftsstelle unterstützt, gegenüber welcher es direkt weisungsbefugt ist.

1.2 Unabhängigkeit

Der SNF ist eine unabhängige private Förderstiftung mit Mandat und Finanzierung des Bundes. Mitglieder des Stiftungsrats vertreten in ihrer Arbeit für die Stiftung keine bestimmte Institution oder wissenschaftliche Disziplin.

Sie stehen auch persönlich für die Unabhängigkeit von Förderentscheiden des SNF ein, nach aussen wie nach innen, und vermeiden in ihrem Handeln bereits den Anschein der Befangenheit (vgl. zu den Interessenkonflikten hinten Ziff. 2.7).

Die Mitglieder des Stiftungsrats melden alle ihre Interessenbindungen und Organfunktionen bei anderen Organisationen vor Antritt der Führungsunterstützung. Diese werden publiziert. Änderungen müssen umgehend mitgeteilt werden.

1.3 Ansehen und Abberufung

Mitglieder des Stiftungsrats sind beruflich und gesellschaftlich engagierte und profilierte Persönlichkeiten und geniessen auch ausserhalb ihres beruflichen Wirkungskreises Glaubwürdigkeit und Ansehen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats schützen den guten Ruf des SNF durch Integrität im Auftritt gegen innen und aussen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigen Gründen abberufen werden.¹ Um dies zu vermeiden, melden die Mitglieder frühzeitig das Eintreten eines möglichen wichtigen Grundes dem Präsidenten oder der Präsidentin des Stiftungsrats.

Dies umfasst namentlich:

- a. Vorwürfe der Verletzung der wissenschaftlichen Integrität;
- b. Begangene Verletzungen des Amts- und Geschäftsgeheimnisses;
- c. Persönliche, zeitliche oder organisatorische Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes;
- d. Einleitung strafrechtlicher Verfahren oder Voruntersuchungen.

1.4 Teamarbeit

Das Prinzip der Teamarbeit ist für alle stiftungsinternen Tätigkeiten von grosser Bedeutung. Es prägt die Zusammenarbeit im Stiftungsrat sowie zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrats und der Geschäftsleitung.

Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats führt das Gremium und leitet die Sitzungen. Er oder sie koordiniert die Arbeit im Team und stellt insbesondere eine sachgemässe Aufteilung der Arbeit in den Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sicher. Er oder sie sorgt dafür, dass alle Mitglieder des Stiftungsrats ihre Expertise offen einbringen und dass eine Kultur des «speaking up» herrscht.

2 Profil und Prinzipien der Zusammenarbeit

2.1 Fachliche Kompetenzen

Mitglieder des Stiftungsrats sind in ihren beruflichen Tätigkeitsbereichen anerkannte Expertinnen und Experten. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats richtet sich nach den Aufgaben, die der Stiftungsrat zu erfüllen hat.

Folgende Fachkompetenzen sollten im Stiftungsrat angemessen vertreten sein:²

- Erfahrung in Wissenschaft und Forschung
- Ausgewiesene Kenntnisse in der Oberleitung grösserer Organisationen in finanzieller, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht
- Kenntnis der Schweizerischen und Europäischen Forschungspolitik

Der Stiftungsrat des SNF ist divers zusammengesetzt, um die Herausforderungen des SNF aus den verschiedenen relevanten Perspektiven zu beurteilen und generell einen konstruktiven Diskurs sicherzustellen. Der Stiftungsrat ist aber explizit kein Organ der Interessenvertretung einzelner Institutionen (vgl. zur Unabhängigkeit Ziff. 1.2).

¹ Art. 12 Statuten.

² Art. 5 Abs. 4 Statuten SNF.

Der Stiftungsrat regelt die spezifischen Kompetenzen für die Mitglieder des Stiftungsrats im Gesamtprofil für den Stiftungsrat.

2.2 Zeitliche Beanspruchung

Mitglieder des Stiftungsrats stellen ausreichend zeitliche Reserven für die Stiftung frei. Sie nehmen an den Sitzungen persönlich teil und bereiten sich angemessen vor.

In der Regel verlangt die Arbeit im Stiftungsrat einen Aufwand von jährlich 8 bis 12 Arbeitstagen:

- 4 bis 6 halbtägige Sitzungen
- Ein zweitägiger Strategie-Workshop
- Aktenstudium
- Mitarbeit in Ausschüssen im Umfang von 4 bis 6 Halbtagen
- Besuch von Projekten / Initiativen

2.3 Honorierung

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für ihre Arbeit in den Stiftungsratssitzungen und deren Vorbereitungen pauschal entschädigt. Zusätzlich erhalten die Mitglieder Spesen vergütet (vgl. Entschädigungsreglement).

2.4 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Stiftungsrat

Beabsichtigt ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat auszutreten, so ist dies dem Präsidium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Rücktritt mitzuteilen.

2.5 Erneuerung und Qualität

Der Stiftungsrat plant seine zeitlich gestaffelte Erneuerung. Er diskutiert einmal jährlich seine Zusammensetzung und Erneuerung. Er koppelt dies an eine regelmässige Selbstevaluation seiner Arbeit, unter Berücksichtigung externer Evaluationen des SNF.

Das Wahlverfahren für neue Mitglieder des Stiftungsrats bestimmt sich nach dem Stiftungsreglement.

Nach der Wahl unterzeichnen neue Stiftungsratsmitglieder eine Annahmeerklärung. Sie erklären sich damit als fähig und bereit, den Stiftungszweck und den Leistungsauftrag des Bundes umzusetzen und die Oberleitung der Stiftung zu verantworten.

Neue Stiftungsratsmitglieder werden von der Geschäftsstelle und dem Präsidium in die Arbeits- und Funktionsweise des SNF eingeführt. Auf einer gemeinsamen Ablage für den Stiftungsrat sind die grundlegenden Dokumente und Informationen abgelegt.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder die nötigen Kenntnisse mitbringen und über eine Weiterbildung in Bezug auf eine zeitgemässe Stiftungsarbeit und -führung verfügen.

2.6 Foundation Governance

Der Stiftungsrat ist sich der Bedeutung des SNF, seiner ausgeprägten Handlungsfähigkeit (einfache und rasche Entscheidungswege, Risikofähigkeit etc.) wie auch der damit einhergehenden Anforderungen an die Foundation Governance bewusst.

Der Stiftungsrat beachtet die privat- und staatsrechtlichen Anforderungen und die Prinzipien und Empfehlungen im Stiftungswesen (Swiss Foundation Code).

2.7 Interessenkonflikte

Über Mandate an die Mitglieder des Stiftungsrats, die über die ordentliche Tätigkeit als Stiftungsrat hinaus gehen und deren ausserordentlicher Aufwand vergütet werden soll, entscheidet der Stiftungsrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Die Höhe der Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand richtet sich nach dem Entschädigungsreglement.

Bei der Behandlung der Geschäfte informieren die Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat möglichst frühzeitig und vorausschauend über ein mögliches Betroffensein oder allfällige Interessenkonflikte.

Stiftungsratsmitglieder können nach Art. 20 Abs. 2 Stiftungsreglement Fördergelder beim SNF einwerben. Der Stiftungsrat prüft jährlich die eingereichten Gesuche und gesprochenen Beiträge für die Stiftungsratsmitglieder. Besteht das Risiko einer strukturellen Abhängigkeit nach Art. 20 Abs. 2 Stiftungsreglement, unterbreitet das betroffene Stiftungsratsmitglied das Vorhaben vor Einreichung eines Gesuchs dem Stiftungsrat.

2.8 Interessenbindungen und Doppelmandate im Besonderen

Der Stiftungsrat ist möglichst frühzeitig über das Eingehen von neuen Interessenbindungen und Organmandaten, die auf der Webseite des SNF veröffentlicht werden (Art. 4 Stiftungsreglement), zu informieren.

Doppelmandate sind nach Art. 15 Abs. 3 SRegl. ausgeschlossen, wobei:

- Bst. a die direkte Gesamtleitung und Aufsicht von Forschungsinstitutionen im engen Sinn (Hauptzweck) ausschliesst.

Beispiele: Direktion/Rektorat von Universitäten, Fachhochschulen und anderen Forschungsinstitutionen, Universitätsrat einer Universität, Fachhochschulen und Forschungsinstitutionen des ETH-Bereichs.

Negativbeispiele: Beiräte von Forschungsinstitutionen (rein beratende Aufgaben), Direktionsmitglieder von Universitätsspitalern.

- Bst. b die Leitung und Aufsicht von Institutionen betrifft, die nach der statutarischen Zwecksetzung oder effektiven Tätigkeit die Interessen eines Fachbereichs vertreten («Fachgesellschaften») und dabei in der Regel eine gesamtschweizerische Wirkung erreichen.

Beispiele: Vorstandsmitglieder der wissenschaftlichen Akademien der Schweiz oder der Sportwissenschaftlichen Gesellschaft der Schweiz SGS.

Negativbeispiel: Vorstand Schweizerische Fachgesellschaft ADHS (statutarischer Zweck Information/Wissensaustausch/Aus- und Weiterbildung/Öffentlichkeitsarbeit ADHS/Unterstützung Forschung).

3 Kommunikation

3.1 Kommunikation gegen innen

Der Stiftungsrat hat Anspruch auf rasche und umfassende Information durch die Geschäftsleitung, den Forschungsrat und die Delegiertenversammlung. Von den Mitgliedern des Stiftungsrats wird erwartet, dass sie ihre externe Expertise konstruktiv-kritisch und aktiv einbringen.

Die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrats stellen ihre Fragen im Rahmen der Sitzungen des Stiftungsrats. Sie verzichten in der Regel auf direkte Kontaktnahme zu Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ausserhalb der Sitzungen.

3.2 Kommunikation gegen aussen

Das Präsidium kommuniziert nach aussen, insbesondere zu Fragen der Forschungsförderung oder der Förderpolitik. Die Kommunikation wird mit der Geschäftsstelle koordiniert, um die Wahrung der übergeordneten Interessen des SNF sicherzustellen.

Das Präsidium kann die Kommunikation an die Geschäftsstelle oder einzelne Mitglieder des Stiftungsrats delegieren.

Mediananfragen werden von der Abteilung Kommunikation der Geschäftsstelle koordiniert und beantwortet. Bei Anfragen von übergeordnetem institutionellem Interesse werden die Direktion und das Präsidium informiert und das weitere Vorgehen bestimmt. Der Stiftungsrat wird regelmässig informiert.

Der SNF beachtet in seiner Kommunikation die Grundsätze der Kontinuität, der Transparenz, der Wahrheit, der Angemessenheit, der Objektivität, der Kohärenz, des Dialogs und der Legitimität.

Diese Richtlinie wurde in der Stiftungsratssitzung vom 25. Oktober 2024 verabschiedet.